

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

Umbettung von Urnen

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 09.07.2020

§ 15 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) regelt, dass Leichen und die Aschen verstorbener Personen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden dürfen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In der Fragestunde des Landtags am 13. Mai 2015 antwortete die Landesregierung auf eine Anfrage aus der FDP-Fraktion, dass ihr nicht bekannt sei, wie viele Anträge auf Umbettung von Urnen es in den letzten fünf Jahren gegeben habe und wie viele Anträge aus welchen Gründen genehmigt worden seien. Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung bestünden insoweit nicht, und statistische Erhebungen würden nicht vorgenommen.

1. Hat die Landesregierung mittlerweile - aufgrund des parlamentarischen Interesses an dem Sachverhalt - Kenntnisse darüber, wie viele Anträge auf Umbettung von Urnen es in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen gegeben hat und wie viele Anträge aus welchen Gründen genehmigt worden sind und, wenn ja, welche?
2. Inwiefern hält die Landesregierung es bei der fachlichen Anwendung des § 15 BestattG für erforderlich, für die Auslegung des Begriffs „wichtiger Grund“ zwischen Anträgen auf Umbettung von Gebeinen einerseits und von intakten Urnen andererseits zu unterscheiden?
3. Inwieweit sind die geltenden Regelungen anderer Bundesländer in Bezug auf die Möglichkeiten der Umbettung von Urnen restriktiver oder weniger restriktiv, jeweils bezogen auf den konkreten Wortlaut der Regelung sowie auf die gängige Praxis der Rechtsanwendung?